



MERKBLATT

Pauschalen im Programm Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (HSI 4.0)

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen¹. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben² eines Vorhabens dar, bei der die zuwendungsfähigen Ausgaben vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Ausgaben basiert und die zuwendungsfähigen Ausgaben vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.³

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich.

Für die Module 1, 3 und 4 werden Pauschalfinanzierungen eingesetzt. Die Prozentsätze beziehen sich auf die direkten förderfähigen Personalausgaben und sollen die restlichen Ausgaben der Projekte abdecken. Sie belaufen sich auf

10 % für das Modul 1,

20 % für das Modul 3 und

16,5 % für das Modul 4

Für das Modul 2 wird ebenfalls eine Pauschalfinanzierung eingesetzt. Der Prozentsatz bezieht sich auf die direkten förderfähigen Personalausgaben und soll die indirekten Ausgaben der Projekte abdecken. Er beläuft sich auf

8 % für das Modul 2

Die Pauschalsätze für die Module 1, 3 und 4 wurden nach Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 und für das Modul 2 nach Art. 54 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/1060 gebildet.

Die von den Pauschalen umfassten Ausgaben brauchen weder bei einem Mittelabruf, Zwischenachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis noch bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die von der jeweiligen Pauschale abgedeckten Ausgaben in entsprechender Höhe. Diese Höhe wird bestimmt durch Anwendung des projektspezifischen Pauschalsatzes auf die betreffenden direkten Personalausgaben.

Finanzielle Zuflüsse, die die Zuwendungsempfängerinnen gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

¹ Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Leitlinien), Abl. C 200 vom 27.05.2021, S. 1ff., Ziff. 1.2.

² Der von der EU-im Zusammenhang mit VKO verwendete Begriff „Kosten“ steht in keiner Verbindung mit der Frage, ob eine Zuwendung auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis erfolgt.

³ Leitlinien, a. a. O., Ziff. 1.2.

Der mit dem Pauschalsatz generierte Betrag für ein Projekt ist letztendlich von der Höhe der abgerechneten, nachgewiesenen und anerkannten direkten förderfähigen Personalausgaben abhängig. Für die ordnungsgemäße Anwendung der Pauschale sind die verschiedenen Ausgabengruppen präzise abzugrenzen. Das soll Doppelfinanzierungen vorbeugen. Folgende Ausgabenzuordnungen wurden festgelegt:

1 Für die VKO der Module 1, 3 und 4

1.1 Direkte förderfähige Personalausgaben

- a) Personalausgaben
für das eigene, mit der unmittelbaren Projektdurchführung befasste Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen
 - i. für die Projektleitung und
 - ii. für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.
- b) Honorare
für Fremdpersonal (z. B. Referenten, Dozenten), das direkt in die eigene Aufgabenerfüllung der Zuwendungsempfängenden eingebunden ist, soweit die betreffenden Personalausgaben in den Honorarabrechnungen als solche identifizierbar sind. Nicht den direkten Personalausgaben zuzuordnen sind Sachausgaben in den Rechnungen für Honorarleistungen sowie Ausgaben für Unterverträge.

1.2 Pauschale für restliche Ausgaben

Der für den jeweiligen Projektbereich festgelegte Pauschalsatz ist auf die direkten förderfähigen Personalausgaben zu beziehen. Der so ermittelte Betrag deckt alle restlichen Ausgaben ab, die über die in Position 1.1 genannten hinaus entstehen. Darüber hinaus können keine Ausgaben geltend gemacht werden.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung, für Sachausgaben in den Rechnungen für Honorarleistungen, für Mieten und Mietnebenkosten, für Dienstreisen, Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und für allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial und Telekommunikation/Internet.

2 Für die VKO des Moduls 2

2.1 Direkte förderfähige Personalausgaben

Die direkten förderfähigen Personalausgaben umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfänger. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen

- i. für die Projektleitung und
- ii. für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projekttakte führen.

2.2 Pauschale für indirekte Ausgaben

Die Pauschale in Höhe von 8 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Position 2.1, deckt insbesondere Ausgaben ab für:

- Personal sowie projektbezogene Dienstreisen für die Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für das Projektpersonal sowie die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung;
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung;
- projektbezogene Dienstreisen des Projektpersonals;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der mit dem ESF+ verbundenen Vorgaben für die Transparenz und Kommunikation;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die Pauschale deckt alle förderfähigen Ausgaben ab, die den Zuwendungsempfänger neben den direkten Personalausgaben nach Position 2.1 und den direkten Sachausgaben nach Position 2.3 entstehen.

2.3 Direkte Sachausgaben

Zu den direkten Sachausgaben zählen

- Honorare,
- Lehr-/ Lernmittel,
- berufsspezifische Arbeitskleidung,
- Werkzeug/Werkmaterial und
- Prüfungsgebühren,

soweit sie nicht die von der Pauschale nach Ziffer 2.2 abgedeckten Sachverhalte betreffen.